

RICHTLINIEN ÜBER GARTENNUTZUNG IN DER GENOSSENSCHAFT

Ihnen wurde im Rahmen Ihres Mietverhältnisses mit der Genossenschaft ein Garten (-anteil) unentgeltlich zur individuellen Nutzung überlassen. Um das Zusammenleben mit den anderen Nutzern angrenzender Gärten wie auch Wohnungsmieter und Nachbarn zu regeln und auch die Rechte und Pflichten gegenüber der Genossenschaft einheitlich zu gestalten, ist von jedem Gartennutzer nicht nur die – an sich selbstverständliche – gegenseitige Rücksichtnahme auf die Interessen anderer und die Beachtung allgemeiner gesetzlicher Vorschriften erforderlich. Vielmehr sollen die auch nachfolgenden Richtlinien der Genossenschaft, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben, das Zusammenleben in der Genossenschaft und in den Gartenanteilen im Besonderen erleichtern. Mit Rücksichtnahme und gutem Willen gegenüber den Nachbarn kommen Probleme erst gar nicht auf.

RUHEZEITEN:

In Anlehnung an die Geräte- und Maschinenschutzverordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz gilt:

Nach der 32. Bundesimmissionsschutzgesetz (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) dürfen

- Geräte zur Durchführung von Gartenarbeiten nur an **Werktagen** in der Zeit von **7 bis 20 Uhr** verwendet werden.
- Gartengeräte, welche durch Verbrennungsmotoren betrieben werden und besonders lärmintensiv sind, dürfen dagegen nur **werktags** in der Zeit von **9 bis 13 Uhr** und **15 bis 17 Uhr** eingesetzt werden.

GRUNDPFLICHTEN DES GARTENNUTZERS:

- Der Garten muss in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.
- Bekannte Ruhezeiten der Hausordnung sind einzuhalten. Ab 22 Uhr gilt die Nachtruhe.
- Das Verbrennen von Gartenabfällen oder das Entsorgen über die Biotonne ist **unzulässig**.
- Gartenabfälle müssen durch Gartenabfallsammelstellen oder Recyclinghöfe entsorgt werden.
- Offene Feuerstellen im Garten sind **unzulässig**.
- Der Garten ist zur Anpflanzung von heimischen Nutz- und Zierpflanzen, wie auch Sträuchern, Obstbäumen, Gehölzen und Rasen vorgesehen. Hochwachsende Bäume dürfen nicht gepflanzt werden. Sollte das Mitglied entsprechende Bäume doch pflanzen, so hat es diese spätestens dann **auf eigene Kosten zu entfernen**, wenn eine Größe von 6 m Höhe bzw. ein Stammumfang von 50 cm erreicht ist. Bei Rückgabe des Gartens sind diese Bäume grundsätzlich zu entfernen.
- Bei der Pflanzung von Obstbäumen sind Standort und Wuchs zu berücksichtigen, um eine Beeinträchtigung des Nachbarn zu vermeiden.
- Bei der Anpflanzung von Hecken zu den Nachbargärten ist ein Abstand von ca. 50 cm zur Grenze zu beachten und eine Höhe vom 2 m darf nicht überschritten werden.
- Das Aufstellen von pumpenbetriebenen Pools ist **nicht gestattet**.
- Kinderplanschbecken sind nicht genehmigungspflichtig, sind nicht unbeaufsichtigt zu lassen und müssen am Abend stets geleert werden.
- Größere Becken dürfen einen Durchmesser von 2,50 m und eine Wassertiefe von maximal 50 cm nicht überschreiten. Für das Aufstellen von Schwimmbecken muss **ein Gestattungsantrag** gestellt sowie eine **Änderung**

zum Mietvertrag mit entsprechender Haftungsübernahmeerklärung unterschrieben werden.

Der Mieter hat für eine **entsprechende Absicherung seines Gartenanteils**, auch gegen unbefugtes Betreten, zu sorgen, so dass eine Gefährdung von Personen, insbesondere Kindern, unterbunden wird.

- Gartenteiche dürfen höchstens 5 m² Grundfläche beanspruchen. Wenn möglich sollte Regenwasser als Zulauf verwendet werden. Der Gartennutzer hat für eine **entsprechende Absicherung seines Gartenanteils**, auch gegen unbefugtes Betreten, zu sorgen, so dass eine Gefährdung von Personen, insbesondere Kindern, unterbunden wird.
- Beim Gartengießen ist mit dem Wasser äußerst sparsam umzugehen.
- Die Gartenabfälle sind im eigenen Garten zu kompostieren. Der Kompost sollte nach Möglichkeit am Ende des Gartens aufgestellt werden bzw. so, dass eine eventuelle Geruchsbelästigung für den Nachbarn vermieden wird.
- Die Errichtung einer Gerätehütte oder eines Gewächshauses bedarf einer **schriftlichen Genehmigung** der Genossenschaft.
- Das Aufstellen und Anbringen von baulichen und technischen Anlagen bedarf der schriftlichen **Genehmigung der Genossenschaft**. Bei der auf alleinige Kosten des Nutzers erfolgenden Durchführung sind alle technischen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Bautechnik zu beachten.
- Die gemeinschaftlichen Gartenwege sind von den Anrainern zu reinigen und in ordentlichem Zustand zu halten. Vorhandene Zäune sind von den Anrainern instand zu halten.

Dem Gartennutzer ist bekannt, dass der Bestand eines Wohnraummietverhältnisses zwar ebenso wie die Genossenschaftsmitgliedschaft unabdingbare Voraussetzung für die Überlassung des Gartens ist. Gleichwohl ist die Überlassung des Gartens, da sie unentgeltlich erfolgt, rechtlich eine Leihe. Die Genossenschaft ist deshalb berechtigt, die Gartennutzung unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsvorschriften bei Bedarf (z. B. Maßnahmen, die im Interesse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder liegen) zu beenden und die Herausgabe des Gartens ganz oder teilweise zu verlangen, die Begrenzung des Gartens und eventuell seine Größe zu ändern bzw. anzupassen.

Der Gartennutzer wird hieran entsprechend seiner genossenschaftlichen Treueverpflichtung konstruktiv mitwirken.

WOHNUNGSUNTERNEHMEN
NÜRNBERG-OST e. G.

Mit meiner geleisteten Unterschrift bestätige ich, die hier genannten Punkte der Gartennutzungsordnung gelesen und verstanden zu haben. Die unterschriebene Gartennutzungsordnung ist unter § 18 Vertragsbestandteile im Mietvertrag aufgeführt und als Anlage beizufügen.

.....
Datum

.....
Name

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift Wohnungsunternehmen Nürnberg-Ost eG